

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Ue/B/1/7 vom 7. Januar 1963

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1962 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung des Quartierplanes samt den besonderen Bauvorschriften für das Gebiet "Galgenbuck".

Der Quartierplan samt den besonderen Bauvorschriften für das Gebiet "Galgenbuck" wurde ordnungsgemäss publiziert und vom 12. März bis 10. April 1962 öffentlich aufgelegt.

Die eingereichten Einsprachen wurden vom Gemeinderat erledigt bis auf diejenige von Arnold C. Meyer, Architekt, Zürich, der den Entscheid des Gemeinderates durch Rekurs an den Regierungsrat weiterzog. Der Regierungsrat wies den Rekurs mit Beschluss vom 5. September 1962 ab. Der Rekurrent hat sich mit diesem Entscheid abgefunden.

Mit Beschluss vom 21. September 1962 hat der Regierungsrat die Abänderung und Erweiterung der Baulinienpläne Nr. 17, 18, 19 und 20 genehmigt, welche das gleiche Gebiet betreffen wie der vorliegende Quartierplan.

Die Baulinienabstände entsprechen mit Ausnahme einiger kleineren Abweichungen, welchen schon anlässlich der Genehmigung der bezüglichen Baulinienpläne zugestimmt wurde, den gesetzlichen Bestimmungen.

Verschiedene Details, wie Entwässerung, Längsenprofile, Niveaulinien etc. müssen noch ergänzt werden. Für die noch nicht ausgebauten Strassen sind nach Ausarbeitung der Strassenprojekte die Längsenprofile mit Niveaulinien einzureichen.

Die kantonale Strasseninspektion und der juristische Beamte der Baudirektion haben dem Plan zugestimmt.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften für das Gebiet "Galgenbuck" in Neuhausen am Rheinflall werden genehmigt.
2. Für die noch nicht ausgebauten Strassen ist der Baudirektion nach erfolgter Projektierung ein Längenprofil mit Niveaulinien einzureichen.
3. Der Quartierplan samt den besonderen Bauvorschriften ist gemäss Art. 78 des Baugesetzes im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung hat durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall zu erfolgen.
4. Mitteilung an:
Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall, unter Rückgabe je eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften
Baudirektion
kant. Strasseninspektion
kant. Grundbuchamt, unter Beilage eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften
kant. Bauverwaltung, unter Beilage eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften

DER STAATSSCHREIBER:

M. Müller